

# RS Vwgh 1989/10/24 89/11/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1989

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

43/01 Wehrrecht allgemein

## Norm

StGB §11;

WehrG 1978 §15 Abs1;

WehrG 1978 §24 Abs8;

## Rechtssatz

Geht aus einem strafgerichtlichen Urteil, mit dem der Wehrpflichtige vom Tatvorwurf der Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehls wegen des Schuldausschließungsgrundes nach § 11 StGB freigesprochen wurde, hervor, dass der Sachverständige eine mangelnde Kritik- und Urteilsfähigkeit auf Grund einer paranoiden Entwicklung beim Wehrpflichtigen annahm, so ist damit ein ausreichender Anhaltspunkt für eine Änderung der Eignung des Wehrpflichtigen zum Wehrdienst gegeben. Dies rechtfertigt eine neuerliche Stellung von Amts wegen (Hinweis E 25.4.1989, 89/11/0095).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989110212.X01

## Im RIS seit

20.07.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)